

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes des § 30 Abs. 3 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung in Bezug auf Mineralöltransporte und Flüssiggastransporte

Aktenzeichen: 520.1.11-3631-05 RL/22

I.

Allgemeines

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit dringend notwendigen Brennstoffen wird gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 7 und § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes des § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO für alle Straßen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen erlassen. Die Ausnahme umfasst Transporte aller Arten von Mineralöl (Heizöl/Diesel/Kerosin/Benzin) sowie Flüssiggas (Butan/Propan).

II.

Nebenbestimmungen

1. Die getroffene Regelung gilt auch für Leerfahrten.
2. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.
3. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe, den ungestörten Reiseverkehrs, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort bis zum 01.02.2023.
5. Die getroffene Ausnahmeregelung unterliegt dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

III.

Begründung

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist eine Erhöhung der Transportkapazitäten im Energiesektor aus mehreren Gründen erforderlich. Neben dem sog. „Fuel Switch“ (Verdrängung von Gas nicht nur bei Kraftwerken, sondern auch bei Industrieprozessen) haben zusätzliche Kohlelieferungen zur Versorgung von Kohlekraftwerken die Situation in Bezug auf die Transportkapazitäten für Energieträger verschärft. Auch die Verknappung der Binnenschiffkapazitäten aufgrund der Niedrigwasserphase auf dem Rhein hat dazu beigetragen, dass die Schienentransportkapazitäten stark belastet sind. Daher ist es erforderlich, die Transportkapazitäten für Energietransporte auf der Straße bestmöglich auszuweiten. Aus Sicht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) besteht dementsprechend mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Energieträgern das Erfordernis zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots.

Die Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 46 Abs. 2 StVO ist vorliegend gerechtfertigt, da aufgrund der aktuellen Lage unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Versorgungssicherheit in allen Lebensbereichen das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung funktionierender Lieferketten im Energiesektor, insbesondere aufgrund der Einschränkungen in Folge des Ukrainekrieges, den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe überwiegt. Hierbei wurde den Interessen der Bevölkerung an dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe durch die getroffenen Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Weimar, den 14.09.2022

Der Präsident des Landesverwaltungsamtes



Frank Rößner